

Fachstudienordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Early Education – Bildung und Erziehung in Kindesalter“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 17. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung in Kindesalter“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Gliederung des Studiums	2
§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums	3
§ 6 Studienberatung	3
§ 7 Übergangsbestimmungen	3
§ 8 Inkrafttreten	4

Anlagen:

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ vom 17. April 2020 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ist die Aneignung von fachspezifischem Wissen und fachspezifischen Kompetenzen für die Tätigkeiten der Kindheitspädagogin*des Kindheitspädagogen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 93 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Einheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lerninhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studien- und Prüfungsplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium umfasst insgesamt 16 Module.

(2) Ein Tag pro Woche dient während des zweiten und fünften Semesters der Ausbildung in der Praxis, so dass theoretische Inhalte der Lehrveranstaltungen in der Praxis realisiert, analysiert oder in Handlungswissen erweitert werden können. Des Weiteren ist im vierten Fachsemester ein Praxisstudium im Umfang von 16 Wochen zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(3) Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen, die Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind (Anlage 2).

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt der*die Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung.

(3) Die Lehrenden des Bachelor-Studienganges „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 in den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 29. Juli 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2024.

§8
Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020.

gez. Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.